

BMF-AV Nr. 88/2021

BMF - IV/3 (IV/3)

An

Bundesministerium für Finanzen
Zentrale Services
Finanzamt Österreich
Bundesfinanzgericht

Geschäftszahl: 2021-0.420.863

23. Juni 2021

Richtlinie zur Bewertung des forstwirtschaftlichen Vermögens (rechtsverbindlich gemäß § 44 BewG 1955)

*Kundmachung des Bundesministers für Finanzen über die Bewertung des
forstwirtschaftlichen Vermögens GZ: BMF-010202/0104-VI/3/2014, verlautbart im
"Amtsblatt zur Wiener Zeitung" am 5. März 2014, in der Fassung der Kundmachung im
"Amtsblatt zur Wiener Zeitung" vom 11. Februar 2021*

1. Abschnitt

Betriebe mit mehr als 100 Hektar Forstbetriebsfläche

Hektarsätze im Wirtschaftswald-Hochwald

§ 1. (1) Die Hektarsätze für die Holzbodenfläche im Wirtschaftswald-Hochwald eines Betriebes mit überwiegend regelmäßigen Holznutzungen und mit regelmäßigem Altersklassenverhältnis (Normalwaldbetrieb) sind in der **Anlage 1** getrennt nach Baumarten und Ertragsklassen (EKL) kundgemacht.

(2) Bei der Ermittlung dieser Hektarsätze wurde von Folgendem ausgegangen:

1. Vermarktungsmöglichkeiten und regionale Besonderheiten: Regionale Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Bahninfrastruktur und Logistikkosten, sind in den nach Ertragsregionen gemäß **Anlage 8** differenzierten Hektarsätzen in **Anlage 1** berücksichtigt.

2. Bewirtschaftungsbedingungen und übrige Umstände im Wirtschaftswald-Hochwald:

- a) Die absolute Seehöhe des flächenmäßigen Schwerpunktes liegt nicht über 700 Meter.
- b) Die mittlere Bringungsentfernung bis zum öffentlichen Verkehrsnetz übersteigt einen Kilometer nicht.
- c) Die Bedingungen für die Holzernte sind durch schlepperbefahrbares und gleichförmiges Gelände gekennzeichnet oder es besteht die Möglichkeit der Lieferung bergab bis maximal 100 Meter.
- d) Bei Forststraßenbau und Forststraßenerhaltung beträgt der Felsanteil oder eine erforderliche Schottertragschicht nicht mehr als 10% der Weglänge.
- e) Weitere Umstände, die die nachhaltige Ertragsfähigkeit des Betriebes wesentlich beeinflussen, sind nicht vorhanden (keine räumlich getrennte Lage).

(3) Den Hektarsätzen sind Ertragsklassen (EKL) zugrunde gelegt, die dem durchschnittlichen Gesamtazuwachs im Alter 100 (dGZ100) entsprechen. Dieser ist definiert durch die Gesamtvolumenleistung im Alter 100 (Vorratsfestmeter Derbholz) geteilt durch 100. Die Ermittlung der jeweiligen Ertragsklassen (EKL) hat anhand wissenschaftlich anerkannter und regional passender Ertragstafeln zu erfolgen. Die Hektarsätze gelten für Vollbestockung. Eine Minderbestockung ist derart zu berücksichtigen, dass die zu bewertende Fläche um den der Minderbestockung entsprechenden Flächenanteil reduziert wird und lediglich für die verbleibende Fläche der nach **Anlage 3** zutreffende Hundertsatz angesetzt wird. Der der Minderbestockung entsprechende Flächenanteil ist dem unbestockten Boden (der Blöße) zuzuordnen und demgemäß mit dem Hundertsatz anzusetzen, der sich nach **Anlage 3** für die Blöße ergibt.

Schäden im Wirtschaftswald-Hochwald

§ 2. (1) Stammschäden im Wirtschaftswald-Hochwald, die eine Verschlechterung der Holzqualität verursachen (z. B. Pilzbefall), sind bei gänzlichem Vorkommen durch eine Verminderung der Hektarsätze der **Anlage 1** um 40% zu berücksichtigen. Bei Schäden im Wirtschaftswald-Hochwald aufgrund von starkem Mistelbefall und Eschentreibsterben, die anhaltende Zuwachseinbußen verursachen, sind bei gänzlichem Vorkommen die Hektarsätze der **Anlage 1** um 20% zu vermindern. Starker Mistelbefall liegt vor, wenn im Aufriß betrachtet der Flächenanteil der Misteln 30% der Kronenfläche überschreitet.

(2) Bei Waldflächen mit teilweisem Vorkommen dieser Schäden ist jeweils bei den einzelnen Betriebsklassen, Baumarten und Altersklassen eine Aufteilung auf befallene und unbefallene Waldflächen vorzunehmen.

Wesentlich abweichende Verhältnisse

§ 3. (1) Die von den bei der Ableitung der Hektarsätze gemäß § 1 Abs. 2 Z 2 hinsichtlich der Bewirtschaftungsbedingungen und der übrigen Umstände unterstellten regelmäßigen Verhältnissen wesentlich abweichenden Verhältnisse, die den nachhaltigen Reinertrag wesentlich mindern, sind durch Anwendung der gemäß **Anlage 2** ermittelten Minderungszahl zu berücksichtigen.

(2) Liegen auf Grund von Schäden durch höhere Gewalt, die nicht bereits gemäß § 2 Abs. 1 oder 2 oder gemäß § 6 zu berücksichtigen sind, vorübergehend nicht bestockte Holzbodenflächen (Blößen) und/oder bereits verjüngte bzw. wiederaufgeforstete Flächen im Umfang von mehr als 20% des Wirtschaftswald-Hochwaldes vor, werden auf Antrag und Vorlage eines Nachweises die Hektarsätze in **Anlage 1** für die betroffenen Baumarten um 25% verringert. Dabei sind nur zusammenhängende Flächen von mindestens 0,3 Hektar zu berücksichtigen, bei denen das Schadereignis nicht länger als vier Jahre zurückliegt. Der Abschlag wird nur für jene Baumarten gewährt, die zu mindestens 7% gerechnet von der Gesamtfläche des Wirtschaftswaldes-Hochwaldes geschädigt sind.

Feststellung der Hundertsätze je Altersklasse

§ 4. Gemäß [§ 46 Abs. 3 Z 2 BewG. 1955](#) werden in **Anlage 3** die Hundertsätze festgestellt, die für die einzelnen Altersklassen der nach **Anlage 1** in Verbindung mit **Anlage 2** ermittelten Hektarsätze anzusetzen sind.

Wirtschafterschwierisse und Bewirtschaftungseinschränkungen

§ 5. (1) Die bei Objektschutzwald ([§ 21 Abs. 2 ForstG 1975](#), BGBl. Nr. 440/1975), Bannwald ([§ 27 ForstG 1975](#)) und Erholungswald ([§ 36 ForstG 1975](#)) auftretende Wirtschafterschwierisse sind durch eine Halbierung der maßgeblichen Hektarsätze zu berücksichtigen, soweit nicht eine Bewertung als Standortschutzwald ([§ 21 Abs. 1 ForstG 1975](#)) gemäß **Anlage 4** vorzunehmen ist.

(2) Die bei Quellschutzanlagen und Umwandlungsflächen von Nieder- und Mittelwald vorhandenen Bewirtschaftungseinschränkungen sind derart zu berücksichtigen, dass solche Flächen bis zu einem Alter von 40 Jahren nur mit den halben zutreffenden Hektarsätzen bewertet werden, sofern es sich um Wirtschaftswald-Hochwald handelt.

Forstschädliche Luftverunreinigungen

§ 6. Die Auswirkungen forstschädlicher Luftverunreinigungen sind im Wirtschaftswald-Hochwald wie folgt zu berücksichtigen:

1. Die im unbeschädigten Waldbestand tatsächlich zutreffende Ertragsklasse ist bei den einzelnen Baumarten, Verlichtungsstufen und Altersklassen entsprechend der **Anlage 6** herabzusetzen.
2. Bei Vorhandensein der Verlichtungsstufen 3 und 4 sind zusätzlich zu Z 1 bei den über 40-jährigen Waldbeständen die Hektarsätze für Fichte, Weißtanne, Douglasie, Lärche, Zirbe und für alle Laubhölzer außer Eiche um 15%, für Weißkiefer, Schwarzkiefer und Eiche um 20% zu vermindern.
3. Die Verlichtungsstufe ist nach Maßgabe der **Anlage 6** zu bestimmen.
4. Die auf forstschädliche Luftverunreinigungen zurückzuführende Kronenverlichtung ist nachzuweisen. Ein solcher Nachweis darf zum Feststellungszeitpunkt nicht älter als 3 Jahre sein und hat eine flächen- oder prozentmäßige Angabe der beschädigten Waldbestände (Anteile), getrennt nach Betriebsklassen, Baumarten, Altersklassen und Verlichtungsstufen zu enthalten, wobei bei einer Vollaufnahme eine Auflistung der einzelnen Verlichtungsstufen nach Betriebsklassen, Baumarten, Altersklassen und Unterabteilungen (falls ein Waldwirtschaftsplan vorhanden ist, ansonsten überschaubare Flächeneinheiten) oder bei einer Stichprobeaufnahme eine Auflistung der Stichprobepunkte mit den erfassten und klassifizierten Einzelbäumen erforderlich ist. Voraussetzung für die Anerkennung der Ergebnisse aus einer Stichprobeaufnahme ist, dass
 - a) bei der Planung und Durchführung einer solchen die allgemein gültigen Regeln für eine Anwendung von mathematisch-statistischen Verfahren eingehalten werden,
 - b) in Abhängigkeit von der Holzbodenfläche im Wirtschaftswald-Hochwald eine Stichprobendichte erzielt wird, die dem Quadratrasterabstand gemäß **Anlage 7** entspricht.
 - c) sowohl die Probeflächenmittelpunkte als auch die klassifizierten Einzelbäume dauerhaft markiert sind.

Mindesthektarsatz

§ 7. Ergibt sich gemäß § 1 bis 6 für eine Baumart ein Hektarsatz, der niedriger ist als der entsprechende Hektarsatz für Standortschutzwald mit möglicher Holznutzung, ist der für den Standortschutzwald mit möglicher Holznutzung festgesetzte Hektarsatz gemäß **Anlage 4** anzuwenden.

Hektarsätze für Sonderbetriebsklassen

§ 8. (1) Auf Grund des [§ 46 Abs. 3 Z 3 BewG. 1955](#) werden festgestellt:

1. Die in der **Anlage 4** enthaltenen Hektarsätze für Krummholzflächen ([§ 2 Abs. 6 Z 2 der Benützungsarten-Nutzungen-Verordnung](#) – BANU-V), Nichtholzbodenflächen, Standortschutzwälder mit und ohne möglicher Holznutzung ([§ 21 Abs. 1 ForstG 1975](#)), Windschutzanlagen ([§ 2 Abs. 3 ForstG 1975](#)), Christbaumkulturen und Kurzumtriebsflächen jeweils auf Waldboden.
2. Die in der **Anlage 5** enthaltenen Hektarsätze für Ausschlagwald und Auwald.

(2) Zu den Nichtholzbodenflächen gemäß Abs. 1 Z 1 zählen dauernd unbestockte Grundflächen, insoweit sie in einem unmittelbaren räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit Wald stehen und seiner Bewirtschaftung dienen, das sind insbesondere Flächen forstlicher Bringungsanlagen (wie z. B. Forstwege), Waldschneisen mit mehr als 4 Meter Breite, Holzlagerplätze. Die Bauflächen der Forstdienstgebäude, der forstlichen Wirtschaftsgebäude und der Nebenbetriebe werden einschließlich des jeweiligen Umgriffs zu den Nichtholzbodenflächen hinzugerechnet.

(3) Flächen gemäß Abs. 1 Z 2, die durch Biberfraß einen gänzlichen Produktionsausfall erleiden, werden mit dem Verriegelungshektarsatz gemäß **Anlage 4** bewertet. Starker Mistelbefall in Mittel- und Niederwald, welcher anhaltende Zuwachseinbußen verursacht, ist bei gänzlichem Vorkommen durch eine Verminderung der Hektarsätze der **Anlage 5** um 20% zu berücksichtigen. Bei teilweisem Befall ist je Gütekasse eine Aufteilung auf den befallenen und unbefallenen Waldbestand vorzunehmen. Starker Mistelbefall liegt vor, wenn im Aufriss betrachtet der Flächenanteil der Misteln 30% der Kronenfläche überschreitet.

2. Abschnitt

Betriebe mit nicht mehr als 100 Hektar Forstbetriebsfläche

Hektarsätze

§ 9. Für Betriebe mit nicht mehr als 100 Hektar Forstbetriebsfläche werden kundgemacht:

1. In der **Anlage 9** die nach Baumartengruppen, Wachstumsstufen und Bringungslagen getrennten Hektarsätze für die Holzbodenflächen des Wirtschaftswald-Hochwaldes. Für die Beurteilung der Bringungslage ist die Schlepperbefahrbarkeit im Wirtschaftswald-Hochwald maßgeblich. Die Zuordnung der Wachstumsstufen ergibt sich über die Mittelhöhe der jeweiligen Baumartengruppe;
2. in der **Anlage 11** die Hektarsätze für Ausschlagwald und Auwald;

3. in der **Anlage 12** die Hektarsätze für Krummholzflächen ([§ 2 Abs. 6 Z 2 der Benützungsarten-Nutzungen-Verordnung](#)), Nichtholzbodenflächen, Standortschutzwälder mit und ohne möglicher Holznutzung ([§ 21 Abs. 1 ForstG 1975](#)), Objektschutzwald ([§ 21 Abs. 2 ForstG 1975](#)), Bannwald ([§ 27 ForstG 1975](#)), Erholungswald ([§ 36 ForstG 1975](#)), Windschutzanlagen ([§ 2 Abs. 3 ForstG 1975](#)) sowie Christbaumkulturen und Kurzumtriebsflächen, jeweils auf Waldboden.

Wesentlich abweichende Verhältnisse

§ 9a. Liegen auf Grund von Schäden durch höhere Gewalt vorübergehend nicht bestockte Holzbodenflächen (Blößen) und/oder bereits wiederaufgeforstete bzw. bereits verjüngte Holzbodenflächen im Umfang von mehr als 20% des Wirtschaftswald-Hochwaldes vor, werden auf Antrag und Vorlage eines Nachweises die Hektarsätze in **Anlage 9** um 30% verringert. Dabei sind nur jene Flächen zu berücksichtigen, die eine zusammenhängende Fläche von mindestens 0,3 Hektar aufweisen und bei denen das Schadereignis nicht länger als vier Jahre zurückliegt.

Feststellung der Hundertsätze je Altersgruppe

§ 10. Gemäß [§ 46 Abs. 3 Z 2 BewG. 1955](#) werden in **Anlage 10** Hundertsätze für Altersgruppen festgestellt, die auf die Hektarsätze gemäß **Anlage 9** anzuwenden sind.

Mindesthektarsatz

§ 11. Ergibt sich für eine Baumartengruppe gemäß § 9 Z 1 und § 10 ein Hektarsatz, der niedriger ist als der entsprechende Hektarsatz für Standortschutzwald mit möglicher Holznutzung, so ist in einem solchen Falle der für den Standortschutzwald mit möglicher Holznutzung festgesetzte Hektarsatz anzuwenden.

Nichtholzbodenflächen

§ 12. (1) Nichtholzbodenflächen sind gemäß **Anlage 12** zu bewerten.

(2) Zu Nichtholzbodenflächen gehören dauernd unbestockte Grundflächen, insoweit sie in einem unmittelbaren räumlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit Wald stehen und seiner Bewirtschaftung dienen, das sind insbesondere Flächen forstlicher Bringungsanlagen (beispielsweise Forstwege), Waldschneisen mit mehr als 4 Meter Breite und Holzlagerplätze.

(3) Die Bauflächen der Forstdienstgebäude, der forstlichen Wirtschaftsgebäude und der Nebenbetriebe werden einschließlich des jeweiligen Umgriffs zu den Nichtholzbodenflächen hinzugerechnet.

Abschläge für Lagenachteile

§ 13. Befindet sich mehr als ein Viertel der Forstbetriebsfläche in räumlich getrennter Lage oder ist die Forstbetriebsfläche überwiegend aus Riemenparzellen zusammengesetzt, ist dies mit einem Abschlag von 3% zu berücksichtigen.

Kleinstbetriebe

§ 14. Abweichend von § 9 bis 13 werden Betriebe mit nicht mehr als 10 Hektar Waldfläche nach **Anlage 13** bewertet, wobei Christbaumkulturen auf Waldboden über 0,5 Hektar, Auwald und Schutzwald bundesweit einheitlich bewertet werden. Liegen auf Grund von Schäden durch höhere Gewalt vorübergehend nicht bestockte Holzbodenflächen (Blößen) und/oder bereits verjüngte bzw. wiederaufgeforstete Flächen im Umfang von mehr als 20% auf den mit dem regionalen Hektarsatz bewerteten Flächen vor, sind diese Hektarsätze bei Vorlage eines Nachweises auf Antrag um 30% zu kürzen. Dabei sind nur zusammenhängende Flächen von mindestens 0,3 Hektar oder von mehr als 80% der gesamten forstwirtschaftlich genutzten Fläche der wirtschaftlichen Einheit zu berücksichtigen, bei denen das Schadereignis nicht länger als vier Jahre zurückliegt.

Inkrafttreten

§ 15. (1) Diese Kundmachung ist erstmals für die Hauptfeststellung der Einheitswerte des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens zum 1.1.2014 anzuwenden.

(2) § 3 Abs. 2, § 9a und § 14 zweiter bis vierter Satz sind erstmals für Stichtage ab dem 1.1.2021 anzuwenden. Wird ein solcher Abschlag im Rahmen einer Wertfortschreibung zum Stichtag 1.1.2021 gewährt, so sind bis zum Stichtag 1.1.2023 abweichend für die Berechnung des Ausmaßes der Schädigung die Jahre ab 2017 heranzuziehen.

Anlage 1

Hektarsätze für Wirtschaftswald-Hochwald nach Baumarten

Die Einteilung in Ertragsregionen erfolgt gemäß **Anlage 8**.

Tabelle 1: Hektarsätze für Fichte und Weißtanne:

Fichte und Weißtanne				
Ertragsregion	A	B	C	D
Ertragsklasse	Hektarsatz in Euro			
kleiner 4,0	60	60	60	60
4,0	230	213	195	172
4,5	313	291	265	237
5,0	396	368	336	303
5,5	478	444	406	367
6,0	559	521	478	431
6,5	660	615	566	512
7,0	758	710	654	597
7,5	857	803	744	677
8,0	955	896	831	760
8,5	1071	1008	937	858
9,0	1189	1121	1043	956
9,5	1307	1233	1147	1056
10,0	1423	1344	1252	1154
10,5	1541	1457	1358	1252
11,0	1657	1568	1465	1352
11,5	1775	1679	1568	1451
12,0	1892	1791	1673	1547
12,5	2009	1901	1779	1648
13,0	2125	2012	1884	1747
13,5	2244	2125	1989	1845
14,0 und mehr	2361	2236	2096	1943

Die Hektarsätze für Douglasie betragen 70% der Hektarsätze für Fichte und Weißtanne.

Tabelle 2: Hektarsätze für Lärche

Lärche				
Ertragsregion	A	B	C	D
Ertragsklasse	Hektarsatz in Euro			
kleiner 4	60	60	60	60
4,0	206	191	173	156
4,5	281	260	237	213
5,0	355	328	300	270
5,5	428	398	364	329
6,0	502	467	427	386
6,5	591	551	506	459
7,0	677	635	586	532
7,5	767	721	665	607
8,0	854	803	743	680
8,5	959	902	838	768
9,0	1065	1003	932	857
9,5	1170	1103	1026	946
10,0	1274	1203	1121	1034
10,5	1380	1303	1215	1122
11,0	1485	1403	1309	1210
11,5	1589	1502	1404	1300
12,0 und mehr	1695	1602	1497	1387

Tabelle 3: Hektarsätze für Weißkiefer

Weißkiefer	
Ertragsklasse	Hektarsatz in Euro
kleiner 3	35
3,0	35
3,5	35
4,0	50
4,5	97
5,0	144
5,5	207
6,0	271
6,5	329
7,0	386
7,5	448
8,0 und mehr	509

Tabelle 4: Hektarsätze für anderes Nadelholz

Anderes Nadelholz	
Ertragsklasse	Hektarsatz in Euro
kleiner 3	35
3,0	35
3,5	35
4,0	35
4,5	35
5,0	48
5,5	98
6,0	148
6,5	200
7,0 und mehr	252

Tabelle 5: Hektarsätze für Eiche

Eiche	
Ertragsklasse	Hektarsatz in Euro
kleiner 3	35
3,0	101
3,5	205
4,0	309
4,5	418
5,0	527
5,5	646
6,0	765
6,5	890
7,0 und mehr	1014

Tabelle 6: Hektarsätze für anderes Laubholz

Anderes Laubholz	
Ertragsklasse	Hektarsatz in Euro
kleiner 3	35
3,0	35
3,5	35
4,0	35
4,5	52
5,0	77
5,5	155
6,0	233
6,5	314
7,0	395
7,5	475
8,0	556
8,5	636
9,0 und mehr	717

Tabelle 7: Hektarsätze für Zirbe

Zirbe	
Ertragsklasse	Hektarsatz in Euro
kleiner 3,0	60
3,0 und mehr	463

Anlage 2

Minderungssätze im Wirtschaftswald-Hochwald

Tabelle 8: Minderungssätze im Wirtschaftswald-Hochwald

Minderungszahl = 100 minus Summe der Minderungssätze laut dieser Tabelle

Baum-art	EKL	Seehöhe (Meter)			Bringungs-entfernung (Kilometer)			Holz-ernte-be dingungen	Wegbau, Weger-haltung	Bewirtschaftungserschwer nisse aus Lage	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
		701-900	901-1200	über 1200	1,1-2,0	2,1-3,5	über 3,5	Nach tatsächl. Anteilen bis maximal		Bew. Er-schw. Lage 1	Bew. Er-schw. Lage 2
Nadel-holz	≤ 6	3	5	7	2	5	8	41	11	1	3
	7	3	5	7	2	5	8	37	11	1	3
	8	2	4	7	2	5	7	34	10	1	2
	9	2	4	7	1	4	6	31	9	1	2
	10	2	4	6	1	4	6	31	9	1	2
	11	2	4	6	1	4	6	29	9	1	2
	12	2	3	5	1	4	6	28	8	1	2
	13	2	3	4	1	4	6	27	8	1	2
	≥ 14	1	2	3	1	3	5	24	8	1	1
Laub-holz	≤ 6	3	5	7	2	5	8	61	11	1	3
	7	3	5	7	2	5	8	55	11	1	3
	8	2	4	7	2	5	7	51	10	1	2
	≥ 9	2	4	7	1	4	6	46	9	1	2

Tabelle 9: Zu Spalte 9 der Tabelle 8 (Holzerntebedingungen): Prozent am Minderungssatz Holzerntebedingungen

Bedingungen für die Holzernte	Geländeverhältnisse	
	a – b	c – d
Schleppergelände und Liefern bergab bis 100 m	0%	54%
Seilgelände bergauf bis 500 m	46%	68%
Seilgelände bergab bis 500 m	81%	95%
Langstreckenseilgelände über 500 m	95%	100%

Tabelle 10: Zu Tabelle 9: Geländeverhältnisse

a-Gelände:	gleichförmiges Gelände ohne besondere Bodenunebenheiten, ohne größere Nassstellen und ohne Unterwuchs
b-Gelände:	gleichförmiges Gelände mit Bodenunebenheiten und leichten Geländestufen oder mit größeren Nassstellen oder mit leichtem Unterwuchs
c-Gelände:	ungleichförmiges Gelände mit Runsen und Quergräben; Gelände mit zahlreichen Steinblöcken oder mit zahlreichen Nassstellen oder mit starkem Unterwuchs
d-Gelände:	stark ungleichförmiges Gelände mit überwiegend großen Bodenunebenheiten oder mit Fels und Geröll

Tabelle 11: Zu Spalte 10 der Tabelle 8 (Wegebau, Wegerhaltung): Prozent am Minderungssatz Wegebau und Wegerhaltung

(1)	Durchgehender Felsanteil oder erforderliche Zufuhr und Aufbringung einer Schottertragschicht im Unterbau, falls der Bedarf 1 m ³ pro Laufmeter übersteigt: In Prozent der Weglänge des innerbetrieblichen Forstwegenetzes:	
	bis 10% des Forstwegenetzes	0%
	11% bis 30%	27%
	31% bis 50%	55%
	> 50%	100%
(2)	Mehr als 1 Kunsteinbau pro 10 km erforderlich Als Kunsteinbauten gelten nicht: – kleinere Bauten wie Rohrdurchlässe < 1m Durchmesser – kleinere Stützmauern (Krainerwände mit Schotterkörper bis 50 m ³).	18%
(3)	Querneigung überwiegend größer 60% oder überwiegend kleiner 20%	36%
	Die Summe aus (1) bis (3) ist mit 100% gedeckelt.	

Tabelle 12: Zu Spalte 11 und 12 der Tabelle 8 (Bewirtschaftungerschwernisse aus Lage)

Lage 1:	≥ 2% der Wirtschaftswald-Hochwaldfläche in räumlich getrennter Lage
Lage 2:	insgesamt ≥ 5vH der Wirtschaftswald-Hochwaldfläche in räumlich getrennter Lage von mehr als 3 Trennstücken

Anlage 3

Hundertsätze im Wirtschaftswald-Hochwald

Tabelle 13: Hundertsätze im Wirtschaftswald-Hochwald

	Baumart				
	Fichte, Weißtanne, Douglasie	Lärche, Zirbe	Anderes Nadelholz	Eiche	Anderes Laubholz
Blöße, ungesicherte Kultur	10	10	10	10	10
Altersklasse I (bis 20 Jahre)	16	17	16	14	17
Altersklasse II (21 bis 40 Jahre)	35	44	39	19	42
Altersklasse III (41 bis 60 Jahre)	83	99	85	43	76
Altersklasse IV (61 bis 80 Jahre)	136	135	132	104	122
Altersklasse V (81 bis 100 Jahre)	160	150	158	141	160
Altersklasse VI (101 bis 120 Jahre)	170	155	170	155	183
Altersklasse VII (über 120 Jahre)	172	156	172	162	186

Anlage 4

Hektarsätze für Sonderbetriebsklassen (Euro je Hektar)

Tabelle 14: Hektarsätze für Sonderbetriebsklassen:

Krummholzflächen (§ 2 Abs. 6 Z 2 BANU-V), Nichtholzbodenflächen	10
Standortschutzwald ohne mögliche Holznutzung (§ 21 Abs. 1 ForstG) – sofern nicht Krummholzfläche	20
Windschutzanlagen (§ 2 Abs. 3 ForstG)	
Standortschutzwald mit möglicher Holznutzung (§ 21 Abs. 1 ForstG):	
– Baumarten Fichte, Weißtanne, Lärche, Zirbe, Douglasie	60
– übrige Baumarten	35
Christbaumkulturen auf Waldboden bis 0,5 Hektar	165
Kurzumtriebsflächen auf Waldboden	
Christbaumkulturen auf Waldboden über 0,5 Hektar	1.000
Verriegelungshektarsatz	35

Anlage 5

Hektarsätze für Ausschlagwald und Auwald (Euro je Hektar)

Tabelle 15: Hektarsätze für Ausschlagwald und Auwald

	Gütekasse		
	Schlecht	Mittel	Gut
Niederwald	60	120	190
Mittelwald	70	140	220
Auwald	80	150	230

Bewertungskriterien für Ausschlagwald und Auwald (bezogen auf 1 Hektar)

Tabelle 16: Bewertungskriterien für Ausschlagwald und Auwald

	Gütekasse		
	Schlecht	Mittel	Gut
Niederwald	Ø nachhaltig mögliche Nutzungsmenge < 150 RMM	Ø nachhaltig mögliche Nutzungsmenge ≥ 150 RMM und < 250 RMM	Ø nachhaltig mögliche Nutzungsmenge ≥ 250 RMM
jeweils bezogen auf die regionaltypische Umtriebszeit			
Mittelwald	Oberholzstämme < 70 Stück	Oberholzstämme ≥ 70 Stück und < 110 Stück	Oberholzstämme ≥ 110 Stück
Auwald	Ø nachhaltig mögliche Nutzungsmenge < 4 FMO pro Jahr	Ø nachhaltig mögliche Nutzungsmenge ≥ 4 FMO < 8 FMO pro Jahr	Ø nachhaltig mögliche Nutzungsmenge ≥ 8 FMO pro Jahr

Abschlagsfaktor Auwald

Abschlag für Weichlaubholzanteil über 70% (bezogen auf durchschnittlich nachhaltig mögliche Nutzungsmenge): 30%

Anlage 6

Auswirkung forstschädlicher Luftverunreinigungen

Ansprache forstschädlicher Luftverunreinigungen

Die Verlichtungsstufe (VSt) ergibt sich aus der Differenz von fehlender Laub- bzw. Nadelmasse zur möglichen Belaubung. Bei Nadelholzarten wird dafür die Zahl der fehlenden Nadeljahrgänge an Leit- bzw. Haupttrieben herangezogen.

Die im Weiteren nicht genannten Baumarten sind nach forstfachlichen Kriterien sinngemäß zuzuordnen.

1. Fichte der tieferen Lagen bis 1 000 m (Kamm- und Bürstentypus)

Tabelle 17: forstschädliche Luftverunreinigungen bei Fichte der tieferen Lagen bis 1 000 m

VSt 1	VSt 2	VSt 3	VSt 4
Es fehlt ein Nadeljahrgang (weniger als ein Sechstel der Nadelmasse).	Es fehlen maximal 2-3 Nadeljahrgänge (weniger als ein Drittel der Nadelmasse).	Es fehlen maximal 3-4 Nadeljahrgänge (weniger als die Hälfte der Nadelmasse).	Es fehlen 4-5 oder mehr Nadeljahrgänge (mehr als die Hälfte der Nadelmasse). Dürres Feinreisig im peripheren Kronenbereich.

Hinweise: Die Zahl der Nadeljahrgänge ist eng mit der Seehöhe korreliert, wobei mit zunehmender Seehöhe auch die Jahrgangszahlen zunehmen. Bis 600 m sind an den Ästen etwa 7, bis 1000 m 8 bis 9 Nadeljahrgänge zu erwarten. Zu Beginn der Ansprache ist durch Zählen der Nadeljahrgänge die Tiefe des potentiell benadelten Kronenmantels abzuschätzen. Die Größe des unbenadelten Kroneninneren ist im Vergleich zur maximal möglichen Benadelung zu sehen.

2. Fichte der höheren Lagen über 1 000 m (Bürsten- oder Plattentypus)

Tabelle 18: forstschädliche Luftverunreinigungen bei Fichte der höheren Lagen über 1 000 m

VSt 1	VSt 2	VSt 3	VSt 4
Es fehlen 1-2 Nadeljahrgänge (weniger als ein Sechstel der Nadelmasse).	Es fehlen maximal 3-4 Nadeljahrgänge (weniger als ein Drittel der Nadelmasse).	Es fehlen maximal 4-6 Nadeljahrgänge (weniger als die Hälfte der Nadelmasse).	Es fehlen 5-6 oder mehr Nadeljahrgänge (mehr als die Hälfte der Nadelmasse). Dürres Feinreisig und dürre Äste im Lichtkronenbereich

Hinweise: Bis 1600 m sind 10-11 und über 1600 m 11-12 Nadeljahrgänge als normal anzusehen. Wegen extremer klimatischer Einflüsse ist ein gewisser Anteil andürrem Feinreisig bei allen Stufen zu tolerieren. In extremen Lagen kann auch bei äußerst geringem

Nadelverlust ein schütterer Gesamteindruck entstehen, die Einstufung ist daher an der windabgewandten Seite vorzunehmen.

3. Weißtanne und Douglasie

Tabelle 19: forstschädliche Luftverunreinigungen bei Weißtanne und Douglasie

VSt 1	VSt 2	VSt 3	VSt 4
10 oder mehr Nadeljahrgänge sind vorhanden.	Es fehlen bis zu 3 Nadeljahrgänge.	Es fehlen maximal 5-6 Nadeljahrgänge, Storchenestbildung, dürre Seitenzweige sind erkennbar.	Es fehlen mehr als 5-6 Nadeljahrgänge, dürre Seitenzweige und dürre Hauptäste im Kronenbereich.

Hinweise: Bei Weißtanne als schattenertragende Baumart ist auch der mittlere Kronenbereich in die Beurteilung einzubeziehen. Wasserreiser sind bei der Ermittlung der Verlichtungsstufe außer Acht zu lassen. Eventuell aufgetretender Mistelbefall ist getrennt zu erheben. Das Zurückbleiben des Höhenwachstums am Haupttrieb geht manchmal mit zunehmender Kronenverlichtung parallel, diese Storchenestbildung kann aber nicht als ausschlaggebendes Einstufungskriterium verwendet werden.

4. Weißkiefer

Tabelle 20: forstschädliche Luftverunreinigungen bei Weißkiefer

VSt 1	VSt 2	VSt 3	VSt 4
Es sind 3-4 Nadeljahrgänge vorhanden. Die Triebbüschel erscheinen nicht voneinander getrennt.	Es fehlen 1 (bis 2) Nadeljahrgänge, Triebbüschel erscheinen getrennt; bürstenförmiges Aussehen.	1 (bis 2) Nadeljahrgänge sind vorhanden, Triebbüschel erscheinen getrennt, dürre Zweige in der Krone.	Es ist kein kompletter Nadeljahrgang vorhanden, hoher Anteil andürren Ästen und Zweigen.

Nur (vor-)herrschende Bäume sind zur Einstufung heranzuziehen. Bei der Ansprache ist es entscheidend, sich am oberen Lichtkronenbereich zu orientieren. Blühbedingter Nadelverlust ist am Fehlen der Nadeln an den basalen Triebstücken erkennbar. Bei mehrjährigem Auftreten wechseln dadurch benadelte mit unbenadelten Stellen etagenförmig ab. Das blühbedingte Fehlen ist nicht als Nadelverlust zu werten. Der allgemeine Kronenaspekt (oder die Kronentransparenz) führt hier zu Fehleinschätzungen.

5. Schwarzkiefer

Tabelle 21: forstschädliche Luftverunreinigungen bei Schwarzkiefer

VSt 1	VSt 2	VSt 3	VSt 4
4-5 Nadeljahrgänge sind vorhanden. Die Triebbüschel erscheinen nicht	3-4 Nadeljahrgänge sind vorhanden, bürstenförmiges Aussehen der Triebe.	1-2 Nadeljahrgänge sind vorhanden, kugelförmig erscheinende	1 Nadeljahrgang ist vorhanden, hoher Anteil andürren Zweigen und Ästen in der Krone.

voneinander getrennt.		Triebstücke, dürre Zweige in der Krone.	
--------------------------	--	--	--

6. Lärche

Tabelle 22: forstschädliche Luftverunreinigungen bei Lärche

VSt 1	VSt 2	VSt 3	VSt 4
Es haben alle (oder nahezu alle) Knospen ausgetrieben.	Bis zu einem Drittel der Knospen haben nicht ausgetrieben bzw. sind abgestorben.	Zusätzlich zu den nicht ausgetriebenen Knospen gemäß VSt 2 ist dürres Feinreisig vorhanden.	Mehr als ein Drittel der Knospen ist abgestorben. Zusätzlich ist ein bedeutender Anteil an dürrem Feinreisig unddürren Äste vorhanden.

7. Buche

Tabelle 23: forstschädliche Luftverunreinigungen bei Buche

VSt 1	VSt 2	VSt 3	VSt 4
Keine oder nur sehr geringe Verlichtung, aus nahezu allen Terminal- und Seitenknospen in der Wipfelregion entwickeln sich Langtriebe, der Kronenraum ist vollständig ausgefüllt und es entsteht ein abgerundetes Kronenbild.	Es fehlt bis zu einem Drittel der potentiellen Blattmasse. Aus den Terminalknospen in der Wipfelregion entwickeln sich noch Langtriebe, aus den Seitenknospen aber nur mehr Kurztriebe, es entstehen hervortretende Spieße und die Krone wirkt ausgefranzt.	Bis zur Hälfte der potentiellen Blattmasse fehlt. Kronenpunkt deutlich löchrig, es entstehen fast ausschließlich nur mehr Kurztriebe, das Wachstum stagniert. Mehreredürre Zweige und Äste im oberen Kronenbereich.	Mehr als die Hälfte der potentiellen Blattmasse fehlt. Überall im Kronenbereichdürre Zweige und Äste, stellenweise vollkommen abgestorbene Kronenpartien; noch vorhandene Triebe haben ausschließlich krallenförmige Kurztriebketten.

8. Eiche

Tabelle 24: forstschädliche Luftverunreinigungen bei Eiche

VSt 1	VSt 2	VSt 3	VSt 4
Volles Kronenbild durch dichte Belaubung in allen Kronenbereichen.	Leichte Verlichtung meist in der Oberkrone. Der Kronenraum ist nicht mehr vollständig ausgefüllt.	Deutliche Verlichtung im gesamten Kronenbereich. Mehreredürre Zweige im oberen Kronenbereich, aber keinedürren Äste.	Starke Verlichtung im gesamten Kronenbereich. Dürre Zweige und abgestorbene Äste. Verbleibende Äste sind wasserreiserartig ummantelt.

Reduktion der Ertragsklassen aufgrund forstschädlicher Luftverunreinigungen im Wirtschaftswald-Hochwald

Tabelle 25: Reduktion der Ertragsklassen aufgrund forstschädlicher Luftverunreinigungen

Baumart	Verlichtungs-stufe	durchschnittliches Bestandesalter in Jahren (Altersklasse)		
		50 und 70 (III. u. IV.) Um	90 (V.) um	über 100 (VI. aufwärts) um
Fichte, Weißtanne, Lärche, Douglasie	2	1,0	0,5	0
	3	1,5	1,0	0,5
	4	2,0	1,5	1,0
alle anderen Baumarten	2 und 3	0,5	0,5	0,5
	4	1,0	1,0	1,0

Anlage 7

Stichprobenraster für den Nachweis forstschädlicher Luftverunreinigungen

Holzbodenfläche des Wirtschaftswald-Hochwaldes	Rasterabstand in Meter
bis 1.000 Hektar	bis 141
mehr als 1.000 bis 2.000 Hektar	bis 175
mehr als 2.000 bis 3.000 Hektar	bis 225
mehr als 3.000 bis 4.000 Hektar	bis 270
mehr als 4.000 Hektar	bis 300

Anlage 8

Ertragsregion A

Kärnten:

Stadt Villach, politische Bezirke Hermagor, Spittal an der Drau und Villach Land

Oberösterreich:

Vom politischen Bezirk Braunau am Inn die Gemeinden Auerbach, Feldkirchen bei Mattighofen, Jeging, Kirchberg bei Mattighofen, Lengau, Lochen am See, Maria Schmolln, Mattighofen, Munderfing, Palting, Perwang am Grabensee, Pfaffstätt, Pischelsdorf am Engelbach, St. Johann am Walde und Schalchen; vom politischen Bezirk Vöcklabruck die Gemeinden Attersee am Attersee, Berg im Attergau, Fornach, Frankenburg am Hausruck, Frankenmarkt, Nußdorf am Attersee, Pfaffing, Pöndorf, Redleiten, St. Georgen im Attergau, Straß im Attergau, Vöcklamarkt, Weißenkirchen im Attergau, Innerschwand am Mondsee, Mondsee, Oberhofen am Irrsee, Oberwang, St. Lorenz, Tiefgraben, Unterach am Attersee und Zell am Moos.

Salzburg:

Stadt Salzburg; politische Bezirke Hallein (mit Ausnahme der Gemeinden Abtenau, Annaberg-Lungötz und Rußbach am Paß Gschütt), Salzburg-Umgebung (mit Ausnahme der Gemeinden Fuschl am See, Sankt Gilgen und Strobl), Sankt Johann im Pongau (mit Ausnahme der Gemeinden Altenmarkt im Pongau, Eben im Pongau, Filzmoos, Flachau, Forstau, Hüttau, Radstadt, Sankt Martin am Tennengebirge und Untertauern) und Zell am See.

Tirol

Zur Gänze.

Vorarlberg

Zur Gänze.

Ertragsregion B

Kärnten:

Stadt Klagenfurt am Wörthersee; politische Bezirke Feldkirchen, Klagenfurt Land, Sankt Veit an der Glan, Völkermarkt und Wolfsberg.

Niederösterreich:

Vom politischen Bezirk Amstetten die Gemeinden Behamberg, Ennsdorf, Ernstshofen, Haag, Haidershofen, St. Pantaleon-Erla, St. Valentin und Strengberg.

Oberösterreich:

Städte Linz, Steyr und Wels; politische Bezirke Braunau am Inn (mit Ausnahme der Gemeinden Auerbach, Feldkirchen bei Mattighofen, Jeging, Kirchberg bei Mattighofen, Lengau, Lochen am See, Maria Schmolln, Mattighofen, Munderfing, Palting, Perwang am Grabensee, Pfaffstätt, Pischeldorf am Engelbach, St. Johann am Walde und Schalchen), Eferding, Gmunden, Grieskirchen, Kirchdorf an der Krems (mit Ausnahme der Gemeinden Klaus an der Pyhrnbahn, Molln, Edlbach, Hinterstoder, Rosenau am Hengstpaß, Roßleithen, St. Pankraz, Spital am Pyhrn, Vorderstoder und Windischgarsten), Linz-Land, Ried im Innkreis, Schärding, Steyr-Land (mit Ausnahme der Gemeinden Gafenz, Großraming, Laussa, Losenstein, Maria Neustift, Reichraming und Weyer), Vöcklabruck (mit Ausnahme der Gemeinden Attersee am Attersee, Berg im Attergau, Fornach, Frankenburg am Hausruck, Frankenmarkt, Nußdorf am Attersee, Pfaffing, Pöndorf, Redleiten, St. Georgen im Attergau, Straß im Attergau, Vöcklamarkt, Weißenkirchen im Attergau, Innerschwand am Mondsee, Mondsee, Oberhofen am Irrsee, Oberwang, St. Lorenz, Tiefgraben, Unterach am Attersee und Zell am Moos) und Wels-Land.

Salzburg:

Politischer Bezirk Tamsweg; vom politischen Bezirk Hallein die Gemeinden Abtenau, Annaberg-Lungötz und Rußbach am Paß Gschütt; vom politischen Bezirk Salzburg-Umgebung die Gemeinden Fuschl am See, Sankt Gilgen und Strobl; vom politischen Bezirk Sankt Johann im Pongau die Gemeinden Altenmarkt im Pongau, Eben im Pongau, Filzmoos, Flachau, Forstau, Hüttau, Radstadt, Sankt Martin am Tennengebirge und Untertauern.

Steiermark:

Politische Bezirke Leoben (mit Ausnahme der Gemeinden Eisenerz, Hieflau und Radmer), Liezen (mit Ausnahme der Gemeinden Admont, Altenmarkt bei Sankt Gallen, Ardning, Gaishorn am See, Gams bei Hieflau, Hall, Johnsbach, Landl, Lassing, Liezen, Oppenberg, Palfau, Rottenmann, Sankt Gallen, Selzthal, Treglwang, Trieben, Weißenbach an der Enns, Weißenbach bei Liezen, Weng im Gesäuse und Wildalpen), Murau und Murtal.

Ertragsregion C

Niederösterreich:

Stadt Waidhofen an der Ybbs; politische Bezirke Amstetten (mit Ausnahme der Gemeinden Behamberg, Ennsdorf, Ernstshofen, Haag, Haidershofen, St. Pantaleon-Erla, St. Valentin und

Strengberg), Melk, Scheibbs und Zwettl (mit Ausnahme der Gemeinden Allentsteig, Echsenbach, Göpfritz an der Wild, Pölla und Schwarzenau); vom politischen Bezirk Gmünd die Gemeinden Bad Großpertholz, Großschönau, Moorbad Harbach, St. Martin, Unserfrau-Altweitra und Weitra); vom politischen Bezirk Krems die Gemeinden Aggsbach, Maria Laach am Jauerling, Mühldorf und Spitz.

Oberösterreich:

Politische Bezirke Freistadt, Perg, Rohrbach und Urfahr-Umgebung; vom politischen Bezirk Kirchdorf an der Krems die Gemeinden Klaus an der Pyhrnbahn, Molln, Edlbach, Hinterstoder, Rosenau am Hengstpaß, Roßleithen, St. Pankraz, Spital am Pyhrn, Vorderstoder und Windischgarsten; vom politischen Bezirk Steyr-Land die Gemeinden Gaflenz, Großraming, Laussa, Losenstein, Maria Neustift, Reichraming und Weyer.

Steiermark:

Stadt Graz; politische Bezirke Bruck-Mürzzuschlag (mit Ausnahme der Gemeinden Gußwerk, Halltal, Mariazell und Sankt Sebastian), Deutschlandsberg, Graz-Umgebung und Voitsberg; vom politischen Bezirk Leoben die Gemeinden Eisenerz, Hieflau und Radmer; vom politischen Bezirk Liezen die Gemeinden Admont, Altenmarkt bei Sankt Gallen, Ardning, Gaishorn am See, Gams bei Hieflau, Hall, Johnsbach, Landl, Lassing, Liezen, Oppenberg, Palfau, Rottenmann, Sankt Gallen, Selzthal, Treglwang, Trieben, Weißenbach an der Enns, Weißenbach bei Liezen, Weng im Gesäuse und Wildalpen; vom politischen Bezirk Weiz die Gemeinden Arzberg, Etzersdorf-Rollsorf, Fladnitz an der Teichalm, Floing, Gutenberg an der Raabklamm, Hohenau an der Raab, Krottendorf, Mitterdorf an der Raab, Mortantsch, Naas, Neudorf bei Passail, Passail, Puch bei Weiz, Sankt Kathrein am Offenegg, Sankt Ruprecht an der Raab, Stenzengreith, Thannhausen, Unterfladnitz und Weiz.

Ertragsregion D

Burgenland:

Zur Gänze.

Niederösterreich:

Städte Krems an der Donau, St. Pölten, Wiener Neustadt; politische Bezirke Baden, Bruck an der Leitha, Gänserndorf, Gmünd (mit Ausnahme der Gemeinden Bad Großpertholz, Großschönau, Moorbad Harbach, St. Martin, Unserfrau-Altweitra und Weitra), Hollabrunn, Horn, Korneuburg, Krems (mit Ausnahme der Gemeinden Aggsbach, Maria Laach am Jauerling, Mühldorf und Spitz), Lilienfeld, Mistelbach, Mödling, Neunkirchen, Sankt Pölten, Tulln, Waidhofen an der Thaya, Wiener Neustadt und Wien-Umgebung; vom politischen

Bezirk Zwettl die Gemeinden Allentsteig, Echsenbach, Göpfritz an der Wild, Pölla und Schwarzenau.

Steiermark:

Politische Bezirke Hartberg-Fürstenfeld, Leibnitz, Südoststeiermark und Weiz (mit Ausnahme der Gemeinden Arzberg, Etzersdorf-Rollsorf, Fladnitz an der Teichalm, Floing, Gutenberg an der Raabklamm, Hohenau an der Raab, Krottendorf, Mitterdorf an der Raab, Mortantsch, Naas, Neudorf bei Passail, Passail, Puch bei Weiz, Sankt Kathrein am Offenegg, Sankt Ruprecht an der Raab, Stenzengreith, Thannhausen, Unterfladnitz und Weiz); vom politischen Bezirk Bruck-Mürzzuschlag die Gemeinden Gußwerk, Halltal, Mariazell und Sankt Sebastian.

Wien:

Zur Gänze.

Anlage 9

Hektarsätze im Wirtschaftswald-Hochwald bei Betrieben mit nicht mehr als 100 Hektar Forstbetriebsfläche (Euro je Hektar)

Baumartengruppe	Fichte, Weißtanne, Lärche, Zirbe			Douglasie		
Wachstumsstufe	BL 1	BL 2	BL 3	BL 1	BL 2	BL 3
Schlecht	215	170	90	155	120	65
Mittel	430	310	180	305	220	130
Gut	700	515	300	490	365	210

Baumartengruppe	Anderes Nadelholz			Laubholz		
Wachstumsstufe	BL 1	BL 2	BL 3	BL 1	BL 2	BL 3
Schlecht	65	30	25	35	25	25
Mittel	140	90	60	115	60	25
Gut	250	190	105	210	110	45

Bestimmung der Bringungslage (BL 1 bis BL 3) im Wirtschaftswald-Hochwald

Die Holzerntebedingungen werden durch drei Bringungslagen beschrieben:

- Der Bringungslage 1 entsprechen günstige Holzerntebedingungen, die durch schlepperbefahrbares Gelände auf mehr als zwei Dritteln der Wirtschaftswald-Hochwaldfläche gekennzeichnet sind.
- Der Bringungslage 2 entsprechen mindergünstige Holzerntebedingungen, die durch schlepperbefahrbares Gelände auf mehr als einem Drittel bis zu zwei Dritteln der Wirtschaftswald-Hochwaldfläche gekennzeichnet sind.
- Der Bringungslage 3 entsprechen ungünstige Holzerntebedingungen, die durch schlepperbefahrbares Gelände auf bis zu einem Drittel der Wirtschaftswald-Hochwaldfläche gekennzeichnet sind.

Bestimmung der Wachstumsstufe im Wirtschaftswald-Hochwald anhand der Bestandesmittelhöhe (Lorey'sche Mittelhöhe) in Metern in Abhängigkeit vom Bestandesalter

Baumart	Wachstumsstufe mittel		
	60 Jahre	80 Jahre	100 Jahre
Fichte, Weißtanne, Douglasie	13 – 19 m	16 – 24 m	20 – 28 m
Lärche, Zirbe	15 – 23 m	18 – 26 m	20 – 29 m
Weißkiefer	11 – 18 m	14 – 21 m	16 – 24 m
Anderes Nadelholz	13 – 20 m	17 – 25 m	18 – 27 m
Eiche	12 – 17 m	15 – 21 m	18 – 23 m
Anderes Laubholz	15 – 21 m	19 – 27 m	22 – 29 m

Werden die Baumhöhen der „Wachstumsstufe mittel“ überschritten, dann ist die „Wachstumsstufe gut“ zu unterstellen, werden diese unterschritten, dann ist der Waldbestand der „Wachstumsstufe schlecht“ zuzuordnen.

Anlage 10

Hundertsätze im Wirtschaftswald-Hochwald in Abhängigkeit vom Bestandesalter bei Betrieben mit nicht mehr als 100 Hektar Forstbetriebsfläche

Bestandesalter	Baumartengruppe		
	Fichte, Weißtanne, Douglasie, Lärche, Zirbe	Anderes Nadelholz	Laubholz
0 – 40 Jahre	26	30	40
41 – 80 Jahre	100	100	100
Über 80 Jahre	145	135	165

Anlage 11

Hektarsätze für Ausschlagwald und Auwald bei Betrieben mit nicht mehr als 100 Hektar Forstbetriebsfläche (Euro je Hektar)

Niederwald, Mittelwald	130,-
Auwald	150,-

Anlage 12

Hektarsätze für Sonderbetriebsklassen bei Betrieben mit nicht mehr als 100 Hektar Forstbetriebsfläche (Euro je Hektar)

Krummholzfläche (§ 2 Abs. 6 Z 2 BANU-V), Nichtholzbodenfläche	10,-
Standortschutzwald ohne mögliche Holznutzung (§ 21 Abs. 1 ForstG), sofern nicht Krummholzfläche, Windschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 ForstG),	20,-
Standortschutzwald mit möglicher Holznutzung (§ 21 Abs. 1 ForstG), Objektschutzwald (§ 21 Abs. 2 ForstG), Bannwald (§ 27 ForstG), Erholungswald (§ 36 ForstG): Baumarten Fichte, Weißtanne, Lärche, Zirbe, Douglasie	60,-
Übrige Baumarten	35,-
Christbaumkulturen auf Waldboden bis 0,5 Hektar Kurzumtriebsflächen auf Waldboden	165,-
Christbaumkulturen auf Waldboden über 0,5 Hektar	1.000

Anlage 13

Hektarsätze für Betriebe mit nicht mehr als 10 Hektar Waldfläche

Bundesland	Politischer Bezirk	Hektarsatz (Euro je Hektar)
Burgenland		
	Eisenstadt–Umgebung und Städte Eisenstadt und Rust	77
	Güssing	161
	Jennersdorf	164
	Mattersburg	114
	Neusiedl am See	84
	Oberpullendorf	124
	Oberwart	163
Kärnten		
	Feldkirchen	202
	Hermagor	189
	Klagenfurt Land und Stadt Klagenfurt am Wörthersee	189
	Spittal an der Drau	174
	Sankt Veit an der Glan	206
	Villach Land und Stadt Villach	182
	Völkermarkt	186
	Wolfsberg	196
Niederösterreich		
	Amstetten und Stadt Waidhofen an der Ybbs	242
	Baden	104
	Bruck an der Leitha	79
	Gänserndorf	92
	Gmünd	191
	Hollabrunn	125
	Horn	178
	Korneuburg	105
	Krems und Stadt Krems an der Donau	155
	Lilienfeld	161
	Melk	205
	Mistelbach	98
	Mödling	122

Neunkirchen	122
Sankt Pölten und Stadt St. Pölten	196
Scheibbs	183
Tulln	113
Waidhofen an der Thaya	193
Wiener Neustadt und Stadt Wiener Neustadt	117
Wien-Umgebung	125
Zwettl	204
<hr/>	
Oberösterreich	
Braunau am Inn	308
Eferding	270
Freistadt	196
Gmunden	232
Grieskirchen	331
Kirchdorf an der Krems	215
Linz-Land und Stadt Linz	298
Perg	220
Ried im Innkreis	367
Rohrbach	245
Schärding	275
Steyr-Land und Stadt Steyr	200
Urfahr-Umgebung	228
Vöcklabruck	296
Wels-Land und Stadt Wels	336
<hr/>	
Salzburg	
Hallein	213
Salzburg-Umgebung und Stadt Salzburg	263
Sankt Johann im Pongau	187
Tamsweg	172
Zell am See	187
<hr/>	
Steiermark	
Bruck-Mürzzuschlag	190
Deutschlandsberg	187
Graz-Umgebung und Stadt Graz	195
Hartberg-Fürstenfeld	166
Leibnitz	171

Leoben	191
Liezen	204
Murau	202
Murtal	214
Südoststeiermark	172
Voitsberg	189
Weiz	181
<hr/>	
Tirol	
Imst	160
Innsbruck-Land und Stadt Innsbruck	205
Kitzbühel	225
Kufstein	228
Landeck	168
Lienz	168
Reutte	232
Schwaz	186
<hr/>	
Vorarlberg	
Bludenz	235
Bregenz	254
Dornbirn	270
Feldkirch	299
<hr/>	
Wien	
alle	120
<hr/>	
Christbaumkultur auf Waldboden größer als 0,5 Hektar	1.000
<hr/>	
Auwald	110
<hr/>	
Schutzwald gemäß § 21 ForstG 1975	35

Bundesministerium für Finanzen, 23. Juni 2021